

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Lausanne nach Moudon.

(Vom 19. September 1899.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat, welch' letztere Inhaberin der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Lausanne nach Moudon vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 321) ist, stellte mittelst Eingabe vom 23. August abhin das Gesuch, es möchte Art. 3 dieser Konzession im Sinne der Verlegung des Gesellschaftsdomizils von Lausanne nach Mézières geändert werden.

Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, man habe zur Zeit, als das Konzessionsgesuch eingereicht wurde, angenommen, die Gesellschaft werde hauptsächlich von Lausanner Finanzleuten gegründet werden, so daß es sich rechtfertige, Lausanne als Domizil zu bezeichnen.

Nun seien aber die Aktien fast ausschließlich von den Gemeinden und Anwohnern der Straßenbahn Lausanne-Moudon gezeichnet worden. Jeder habe sich aufs Höchste angestrengt, um zur Gründung des Unternehmens etwas beizutragen. Einige Subskribenten hätten sogar Stücke ihres Viehbestandes verkauft, um ihre Aktien einlösen zu können.

In der konstituierenden Generalversammlung sei nun von diesen Aktionären der Wunsch ausgedrückt worden, der Sitz der

Gesellschaft möchte mitten in ihren Kreis verlegt werden, damit ihnen die Teilnahme an den Generalversammlungen und die Verfolgung der Entwicklung ihrer Eisenbahn erleichtert werde. Als Mittelpunkt des Aktionärkreises müsse aber Mézières bezeichnet werden.

Der Staatsrat des Kantons Waadt, welchem das Gesuch zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, erklärte mit Schreiben vom 8. d. M., daß er gegen die Konzessionsänderung nichts einzuwenden habe.

Da auch unsererseits nichts entgegensteht, beantragen wir Ihnen, dem Gesuche durch Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes zu entsprechen.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. September 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Lausanne nach Moudon.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Verwaltungsrates der Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat in Lausanne, vom 23. August 1899;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 19. September 1899,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 321) den Herren Gebrüder Dufour in Les Avants erteilte, von diesen an die Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat abgetretene Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Lausanne, einerseits über Châlet-à-Gobet, anderseits über Savigny und über Carrouge nach Moudon, wird im Art. 3 dahin abgeändert, daß der Sitz der Gesellschaft in Mézières sein soll.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Lausanne nach Moudon. (Vom 19. September 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1899
Date	
Data	
Seite	699-701
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.